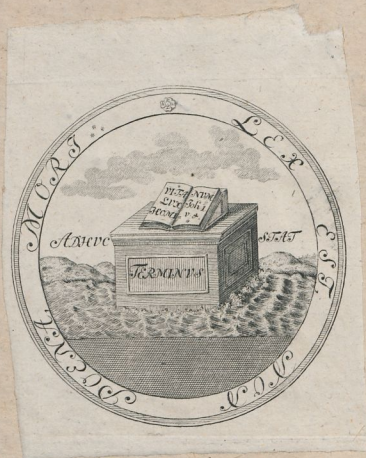


A. J. V. H. I.



II. Fol. 25. (Band 2.)

(cat. 1678)



24  
Diktatum Regensburg, den 2. April.

1758.

per Moguntinum.

17 May 1758  
24

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,  
Fürsten und Stände zu gegenwärtiger all-  
gemeinen Reichs-Versammlung bevollmäch-  
tigte Räte, Botschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne,  
HochEdelgebohrne, HochEdle, Gestren-  
ge, Vest- und Hochgelahrte,  
Hoch und Vielgeehrte Herren,

. A.



S haben Ihre Königliche Majestät in Pohlen und  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, mein allergnäd-  
igster Herr, seit der allerersten unterm 16. Sept.  
1756. bewerkstelligten Anzeige von dem Land-  
friedensbrüchigen Einfall derer Königl. Preussis-  
chen Truppen in Dero Churfürstenthum Sack-  
sen, Sich mehr als einmahl, Selbst nach der vom gesammten  
Reich so rühmlich gefassten Entschliessung, Ihnen die Societäts-  
mäßige Hülfe und Beystand werthtätig zu leisten, in die Noth-  
wendigkeit gesetzt gesehen, Einer Hochlöbl. Reichs-Versamm-  
lung die immer höher und höher sich anhäuffenden mehr als  
feindlichen Bedrückungen Ihrer höchsten Person und Familie,  
auch getreuen Unterthanen und Lande, vor Augen zu legen.

Nur noch neuerlich ist Ewr. Excellenzen, Hochwürden,  
Hochs und Wohlgebohrnen etc eine ganze, durch die Mannigfalt-  
igkeit derer gerechten Beschwerden leider nur allzuweirläufig  
gewordene Sammlung davon, auf eigene Veranlassung der  
Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft, mittelst dis-  
seitigen Pro-Memoria vom 31. Januar, nup. dargestellet worden.

H

Denen

Denenselben wird demnach um desto weniger neu und ohnerwartet vorkommen, wenn auch hier gegenwärtig wiederum abermahlig nochgedrungene Klagen über die fortdauernde Vergevaltigung Sr. Königl. Majestät Chur- & Sächsischen Lande erscheinen.

Es ist nichts als eine Fortsetzung derer schon mehrmahlen gedachten Erpressungen, wenn zu Ausgange vorigen Jahres von denen Chur- & Sächsischen Landen so viel Getreyde und Fourage gefordert worden, daß man, nach bereits damit gescheshener Anfüllung derer Preussischen Magazine, allein vor den durch die verhängten Execuciones noch nicht eingetriebenen Ueberrest nummehr eine Ablosungs Summe von 226875. Thalern 17. Gr. verlangen kan.

Gleichergestalt dienet lebiglich zu einer Anhäufung derer bereits satzsam geführten Beweise von dem Ungrunde des in dem Pro Memoria der Chur- & Brandenburgischen Gesandtschaft vom 1. December 1757. gewagten Vorgebens, „ als ob in besagten Landen über die ordentlichen Abgaben keine neuerliche Contribution ausgeschrieben worden,“ wenn der armen Stadt Leipzig, nach der im Monath October vorigen Jahres beschehenen Zahlung, und der dabey ausdrücklich gegebenen Versicherung künfftiger gänzlicher Verschonung zuwider, abermahlen eine Auflage von 300000. Reichs- Thalern geschehen ist, und wenn, der vor Augen liegenden Ohnmöglichkeit ohngeachtet, dastiger Stadt- Rath bis zu Abführung dieses Quanti auf dem Rath- Hause in Arrest gehalten, und mit ganz ohnerschwinglichen Executions- Kosten beschweret wird.

Worüber noch besonders die wenigen allda befindlichen Italienschen Krämer vor das in denen Winter- Quartieren gelegene 1ste Bataillon Preussischer Leib- & Garde 14000. Thaler Winter- Quartier- Douceur- Gelder haben aufbringen müssen.

Ein gleich hartes und unbilliges Schicksal erfährt die Residenz- Stadt Dresden, als welche zwar währenden Krieges schon an die 2. Millionen Reichs- Thaler Aufwand vor die ganz übermäßige Einquartierung und andere Lieferungen gehabt, auch 50000. Thaler baar bezahlt hat, deme ohngeachtet aber jüngsthin mit einer alle ihre Kräfte übersteigenden Contribution vom 500000. Reichs- Thalern belegt worden ist.

Und endlich wird noch der obgedachte Beweis bis zum Ueberfluß vollständig, wenn man dasjenige, was bey der von dem

dem Preussischen General - Feld - Kriegs - Directorio ohnbefugter Weise nach Leipzig beruffenen Versammlung derer Stände aus allen Chur - Sächsischen Provinzen vorgegangen, in Erwe-  
nung ziehet.

Besagten Ständen ist angemuthet worden, die Landes-  
Einkünfte dieser bis aufs Blut ausgezogenen und großentheils  
von allem Gelde entblößten Provinzen, mit Ausschluß derer  
Domanial - Gefälle, anfänglich vor 4<sup>1</sup>. hernachmals vor 4. Mil-  
lionen Reichs Thaler zu übernehmen; und da sie sich hiergegen,  
um größern Ubel vorzukommen, anfänglich zu 3. hernachmals  
zu 4. Millionen, jedoch allemahl unter denen Bedingungen er-  
bothen, daß ihnen darzu hinlängliche Zeit verstarret, alle bis-  
herige Ausschreibungen und Natural - Lieferungen erlassen, und  
das Land mit weitem besondern Erpressungen verschonet, auch  
deshalber hinlängliche Sicherheit gegeben werden möchte: sind  
alle diese so billige Gesuche schlechterdings abgeschlagen worden.  
Das Preussische General - Feld - Kriegs - Directorium aber hat  
hierauf sofort zugefahren, und, wie die Befugte sub A. erwei-  
set, in dem eigentlichen Churfürstenthum Sachsen, nebst des-  
sen bishero auch gebräuchlich gewesenem 54<sup>1</sup>. Quaternern, annoch  
von jedem Schocke 12. gute Groschen ausgeschrieben. Lit. A.

Es stehet nicht füglich zusammen zu reimen, daß die das  
durch aufzubringende Summe von 4. Millionen, dem Preussis-  
schen Angeben nach, bey weiten nicht den ordentlichen Ertrag  
derer Landes - Einkünfte erreichen soll, und daß gleichwohl die  
zu solchem Behuf gemachten Anlagen, wenigstens in denen auf  
die Schocke reparirten Groschen, das ordentliche Quantum um  
ein so ausnehmend merkliches übersteigen. Noch weniger stimmt  
mit der Möglichkeit überein, daß diese erhöhten Abgaben  
von dem Unterthan, der sonst die ordentlichen kaum in einer ganz-  
zen Jahres - Frist mit Mühe zusammen bringen können, heuer  
binnen zwey Monaten, und zu einer Zeit, da derselbe gemein-  
iglich von allen Vorräthen entblößet ist, abgeführt, dabey  
auch selbst diejenigen Städte, so durch außerordentliche Contri-  
butiones vorhin schon ganz erschöpft worden sind, und derglei-  
chen annoch erlegen müßen, so wenig als die Ritterchaft wes-  
gen ihrer steuerbaren Grundstücke, ohngeachtet sie gleichfalls  
eine Summe von 500000. Thalern besonders bezahlen muß,  
verschonet werden sollten. Zumahlen über dieses noch zu gleich-  
cher Zeit von dem Lande 6000. Recruten, 500. Stück - Rnecht-  
ze und 1200. Pferde gefodert, mithin ihm die zum Erwerb nö-  
thigen Hände und Mittel entzogen werden wollen. Wornächst  
noch die am Ende allen dervahlen ergehenden Preussischen Ver-  
A 2 orda

ordnungen angehängte Bedrohung mit Feuer und Schwert, der so oft wiederholten feyerlichen Versicherung vom freundschaftlichen Schutze derer Chur-Sächsischen Lande, die man als ein heiliges Depot jederzeit ansehen werde, auf das offenbarste widerstreitet.

Alles dieses jedoch hat man, nach denen bisherigen Vorgängen, von der gegenseitigen Habsucht und in Thaten mehr als zu sehr bewährten feindseligen Bestimmungen sich leichtlich zum Voraus versprechen können.

Mehr befremdlich hingegen wird Ewr. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgeborenen ic. dasjenige einleuchten, was auf Befehl Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, meines allergnädigsten Herrn, Denen selbst vermahlen besonders anzeigen soll.

Man hat es nemlich Chur-Brandenburgischer Seits bey allen bishero angeführten Arten der Gewalttharigkeiten und Eingriffe in die Landesherrlichen Gerechtsame eines derer vorersten Reichs-Mitstände nicht bewenden lassen. Ihre Königl. Majest. ist vielmehr die ganz seltsame Nachricht zu gekommen, wie daß, unter dem Vorwand gleichen Verfahrens derer Kaiserlich Russischen Truppen in Königsberg und andern Städten des Königreichs Preußen, Dero getreuen Stadt-Räthen in der Chur-Stadt Wittenberg, in gleichen zu Dresden, Leipzig, Zwickau, Freyberg, Chemnitz, Meissen, Pirna und an andern Orten mehr, ein sogenannter Eyd der Treue vor Sr. Königl. Majestät in Preußen, nach dem Formular sub B. abgezwungen worden.

Die hierbey angewendete ohrechtmäßige Gewalt ist so weit gegangen, daß man die Raths-Glieder zu Dresden auf dem Rathhause durch ein starkes Commando Soldaten vom 13. Febr. Vormittags bis zum 14. Febr. früh um 8. Uhr eingesperrt, dieselben, woferne sie sich nicht noch in besagter Stunde zu Ablegung des ihnen angebotenen Eydes verstünden, mit Plünderung und Niederreißung ihrer Häuser bedrohet, auch darzu schon Anstalt zu machen angefangen, und sich dabon weder durch das Anerbieten, ihre Heüter niederzulegen, noch durch das versprochene schriftliche Angelöbniß, nichts gegen des Königs von Preußen Majestät zu unternehmen, abwendig machen lassen wollen. Und in mehr übrigen Städten ist man in gleicher Weise zu Werke gegangen.

Der

Der gebrauchte Vorwand aber, daß von denen Russi-  
schen Völkern in denen Preussischen Städten gleicher Eyd erfor-  
dert worden, reicht um so weniger hin, dergleichen ohnerhör-  
tes Benehmen zu rechtfertigen, da von demjenigen, was eine  
auswärtige bloß nach dem Völker-Rechte zu richtende Macht in  
einem souverainen Königreich, wie Preußen, dessen Besitzer  
ihre Bunds-Genossen zuerst feindlich angegriffen hat, verhängt  
get, auf das Befugniß eines Reichs-Standes gegen die Lan-  
de seines mit ihm in gleicher Verbindung gegen das ganze Reich  
sich findenden Mit-Standes, mit dem er in keinen Krieg be-  
fangen ist, auch nach denen Gesetzen nicht befangen seyn, viel-  
weniger die Rechte des Krieges ausüben kan, ein bündiger  
Schluß keinesweges zu machen stehet.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstliche  
Durchl. zu Sachsen werden dannhero zwar obgedachten  
Stadt-Räthen, daß sie der ihnen zu schwer gefallenem Gewalt  
gewichen, keinesweges zum Verbrechen anrechnen, vielmehr  
selbige nichts destoweniger auch künfftighin vor Dero getreue  
Unterthanen achten, gest alten die ganze in dem Proccio des  
Land-Friedens S<sup>pho</sup> I. nahmentlich verpönte Handlung sothan  
ner abaedrunanen Eydleistung von Höchst-Denenselfen und  
der ganzen unpartheyischen Welt billig vor sich selbst schon als  
null und nichtig angesehen werden muß:

Immittelst aber mögen dennoch Höchst-Dieselben keinen  
Umgang nehmen, zu allen Ueberfluß hierdurch feyerlich und vor  
gesamtem Reich, dieser widerrechtlichen und ohnbefugten An-  
maßung und allen daraus jetzt und künfftig etwa zu ziehenden  
Folgerungen zu widersprechen, und Ihro höchste Landesherr-  
liche Gerechtfame dargegen auf das nachdrücklichste zu ver-  
wahren.

Wornechst Sie zu Dero höchst und hohen Reichs-Mit-  
Ständen das zuversichliche Vertrauen hegen, Dieselben wer-  
den nicht allein auf eben diese Dero denen Reichs-Actis bezu-  
zulegende Verwahrung, wie solche hiermit dahin überreicht  
wird, jederzeit die behörige Rücksicht nehmen, und darauf die er-  
forderliche Reflexion machen wollen, sondern auch jenes im Reiche  
merhörte Benehmen Sich zu einem neuen Bewegungs-Grun-  
de dienen lassen, alle Kräfte anzuspannen, um denen immer  
weiter gehenden gegenseitigen Unternehmungen Ziel und Maas  
zu setzen, da mittelst dererselfen nach dem bisherigen Vorgang  
ge in denen Chur-Sächsischen so wohl, als auch Herzogliche  
Mecklenburgischen, Fürstlich Anhaltischen, und andern ohn-  
mita

mitteilbaren Reichs-Ländern die hegende Abſicht, alle Reichs-Verfaſſung und Geſetze über den Hauſſen zu werffen, und die Freyheit und Gerechtfame anderer Mit-Stände zu unterdrucken, auf das kläreſte zu Tage lieget.

Welches alles denn auf Höchſtgedachter Thro Königl. Majestät allergnädigſten Befehl allerſeits vorreflichen Geſandtschafften zur Verichts-Erſtattung an Dero höchſt und hohe Behörden anheim geben ſoll, ſich ſelbſt aber dabey zu Deröſelben beſtändigen Freundschaft und Wohlwollen geziemend empfiehlt

**Emr. Excellenzién, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen zc.**

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg, den 3. April.  
1758.

ergeheißt und dienſtbereitwilligſter

**Johann George von Donickau.**

Inſcriptio:

Denen Hochwürdigén, Hoch- und Wohlgebohrnen, HochEdelgebohrnen, HochEdlen, Geſtrengen, Beſten und Hochgelahrten des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände zur allgemeinen Reichs-Verſammlung gevollmächtigten hoch- anſehnlichen Herren Ráthen, Botſchafftern und Geſandten. Meinen inſonders Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg.

Beys



## Beylagen.

Lit. A.

Nachdem von denen Deputirten Ständen der Sächsischen Ritterschafft und Städte der auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät in Preußen denenselbigen geschehene Antrag wegen zu überlassender Administration sämmtlicher Landes-Revenuen gegen ein zu stipulirendes sehr mäßiges, und bey weiten nicht an das Quantum der ordinairen Landes-Revenuen gehendes Fixum von 4. Millionen Thaler nicht angenommen werden wollen; und Höchstgedachte Sr. Königl. Majest. in Preußen hierauf allernädigt resolviret und befohlen haben, sothane 4. Millionen pro anno 1758. in soweit nicht ein Theil davon aus denen Cammer-Revenuen erfolgt, dergestalt auszuscheiden, daß solche zwischen dato und vor Ende April dieses laufenden Jahres 1758. ohne alle Einwendung abgeführt, und allenfalls durch die allerschärfste militairische Execution, Auspändung, auch mit Feuer und Schwerdt, beygetrieben werden sollen:

Als werden, Namens Sr. Königl. Majest. in Preußen, sämtliche Creys- und übrige Steuer-Einnahmen hiedurch befohlen, sogleich nach Empfang dieses, ohne den allergeringsten Verzug in denen zum District der Einnahme gehörigen Städten, Dörfern und Communen, auch wenn es sonst zu wissen nöthig ist, mit Zufertigung eines Exemplars von diesem Ausschreiben bekannt zu machen, daß auf den 15ten Martii 1758. von jedem gangbaren Schocke in Städten und auf dem Lande Zwölff gute Groschen, und gegen den 20sten April 1758. der ganze Betrag derer 54 $\frac{1}{2}$ . Quatember auf einmahl bezahlt werden sollen und müssen; wegen die Land-Steuern, Pfennig-Steuern, Kopf- und Vermögen-Steuer, auch Rations- und Portions-Gelder auf dieses Jahr 1758. nicht gehoben werden sollen; die Trauk-Steuer und Wein-Anlage aber wird nach denen bis dahin gewöhnlichen Sätzen nach wie vor entrichtet. Sämmtliche Steuer-Einnehmer werden zugleich nachdrücklich befohlen, sogleich nach Eingang dieses, eine Individual-Anlage zu machen, was eine jede Stadt, Dorf oder Commun nach diesem Ausschreiben auf den ersten und auf den zweyten Termin zu bezahlen hat, auch sothane Anlage an die Creys-Einnahme einzusenden, welche davon die summarische Anlage des ganzen Creyses zu machen, und nebst vorgedachten Special-Designationen binnen 14. Tagen an das General-Feld-Kriegs-Directorium einzusenden, zugleich befohlen wird.

Damit auch die Abführung dieser Steuern dadurch nicht aufgehalten werde, wenn wegen ein oder des andern Individui das ganze Quantum eines Dorfs nicht auf einmahl abgeführt werden kan: so werden die Unter-Einnehmer hiedurch ernstlich und bey Vermeidung einer willkührlichen

hen Geld = Straffe, dem Befinden nach von 100. bis 500. Rthlr. befehliget, in solchen Fällen particularem solutionem ohnweigerlich anzunehmen, die eingehenden Gelder aber ohnverzüglich zu denen Creyß = Einnahmen abzuliefern, als welche solche ebenfalls sofort weiter zur Ober = Kriegs = Casse nach Torgau einzusenden haben.

In Ansehung derer Thüringischen Unter = Einnahmen aber bleibet es amoch dabei, daß zu Gewinnung der Zeit die Gelder nicht erst nach Langensalze, sondern recta nach Torgau, wie bis dahin geschehen, eingesandt werden sollen, es wäre dann, daß der Creyß = Einnahmer Reinhart in Weissenfels sein Domicilium errichtete. Ubrigens muß den 20. Mart. der erste Rest = Extract und ultimo Aprilis der zweyte abgeschlossen, jedes wählt zur Creyß = Einnahme und von dieser an das General = Feld = Kriegs = Directorium eingesandt werden, damit gegen die Restanten die erforderliche Zwangs = Mittel nach aller Strenge verfügert werden können. Signatum Leipzig den 16. Febr. 1758.

Königl. Preussisches General = Feld = Kriegs = Directorium.

von Borcke.

Steuer = Ausschreiben auf das  
Jahr 1758.

Lit. B.

Ich gelobe bey dem allmächtigen Gott und seinem heiligen Evangelio, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König von Preußen, Friedrich dem Dritten, treu und gehorsam zu seyn, und alles, was Ihre Königl. Majestät hohes Interesse betrifft, mit äußerster Vermögen zu befördern, die Vervorbringung aber und einige Untreue gegen Dieselben, so bald es mir bekannt, nicht allein zeitig anzugeben, sondern auch auf alle Weise zu trachten, solches abzuwenden, und mich in allen so aufzuführen, wie ich obenermaßen angelobet habe, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte verantworten kann. Es wahr mir Gott an Leib und Seele helffe!



Tm 3467

2<sup>o</sup>



$\frac{1}{B} \frac{6}{2}$

V078

m. C.





24  
Dictatum Regensburg, den 2<sup>ten</sup> April.

1758.

per Moguntinum.

13 May 1758  
24

Ves Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,  
Fürsten und Stände zu gegenwärtiger all-  
gemeinen Reichs-Versammlung bevollmäch-  
tigte Räte, Botschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne,  
HochEdelgebohrne, HochEdle, Gestren-  
ge, Best- und Hochgelahrte,

Hoch und Vielgeehrte Herren,



S haben Ihre Königliche Majestät in Pohlen und  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, mein allergnäd-  
igster Herr, seit der allerersten unterm 16. Sept.  
1756. bewerkstelligten Anzeige von dem Land-  
friedensbrüchigen Einfall derer Königl. Preussis-  
chen Truppen in Dero Churfürstenthum Sach-  
sen, Sich mehr als einmahl, Selbst nach der vom gesammten  
Reich so rühmlich gefassten Entschliessung, Ihnen die Societäts-  
mäßige Hülfe und Beystand werthätig zu leisten, in die Noth-  
wendigkeit gesetzt gesehen, Einer Hochlöbl. Reichs-Versamm-  
lung die immer höher und höher sich anhäuffenden mehr als  
feindlichen Bedrückungen Ihrer höchsten Person und Familie,  
auch getreuen Unterthanen und Lande, vor Augen zu legen.

Nur noch neuerlich ist Ewr. Excellenzen, Hochwürden,  
Hoch- und Wohlgebohrnen etc. eine ganze, durch die Mannigfalt-  
igkeit derer gerechten Beschwerden leider nur allzuweiläufig  
gewordene Sammlung davon, auf eigene Veranlassung der  
Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft, mittelst des  
seitigen Pro-Memoria vom 31. Januar, nup. dargestellt worden.

2

Denen

